



Schwäbisch Gmünd, 12.09.2019  
Gemeinderatsdrucksache Nr. 188/2019

Vorlage an

**Sozialausschuss**

zur Beschlussfassung  
- öffentlich -

**Städtischer Familienpass - Steigerung der Attraktivität**

**Anlagen:**

- Anlage 1 – Informationsblatt mit den geänderten Richtlinien und Übersicht über den Geltungsbereich
- Anlage 2 – Flyer Bonuskarte

**Beschlussantrag:**

1. Der Berechtigtenkreis wird um den Berechtigtenkreis der Bonuskarte erweitert.
2. Der Wert eines Gutscheines erhöht sich von bisher 1,20 € auf künftig 1,50 €. Bei 10 Gutscheinen pro Pass erhöht sich der Gesamtwert des Familienpasses von 12,00 € auf 15,00 € pro Jahr. Die Finanzierung erfolgt wie bisher von der HH-Stelle 1.4700.7180 (Gebührenaufschlag durch Familienpassberechtigte). Dazu wird die derzeitige Haushaltsstelle im Ansatz von 35.000 € auf 40.000 € erhöht im Rahmen der Haushaltsplanungen 2020.
3. Die Öffentlichkeitsarbeit wird erweitert.

**Sachverhalt und Antragsbegründung:**

Unter der Überschrift Informationen zu Leistungen aus der Förderung, Bildung und Teilhabe wurde ein nichthaushaltswirksamer Antrag (Nr. 21) zum Entwurf des Haushaltsplanes 2019 zur verbesserten Information der Familienpassberechtigten gestellt. In der Antwort der Verwaltung wurde zugesagt, dass im Sozialausschuss dargestellt wird, wie die Familienpassberechtigten die entsprechenden Informationen erhalten (siehe GD Nr. 078/2019).

Der Familienpass ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Familienförderung, die seit vielen Jahren erfolgreich angeboten wird. Dieser soll Familien unte-



stützen und als zusätzlicher Anreiz dienen, Veranstaltungen zu besuchen oder Freizeitangebote zu nutzen.

Der Familienpass beinhaltet dazu 10 Gutscheine im Wert von bisher jeweils 1,20 €. Die Gutscheine können bei verschiedenen Stellen (**Anlage 1**) wie Bargeld in Zahlung gegeben werden.

### **Änderung des berechtigten Personenkreises:**

Bisher ist zum Bezug des städtischen Familienpasses berechtigt wer am 01. März des Jahres in Schwäbisch Gmünd mit Hauptwohnsitz gemeldet ist (Anmerkung: Ausnahme sind die Bewohnerinnen des Frauenhauses. Für sie gilt keine Meldefrist des Hauptwohnsitzes) und zu folgendem Personenkreis gehört:

1. Familien mit drei und mehr kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern (oder einem Elternteil und Partner in eheähnlicher Gemeinschaft) in häuslicher Gemeinschaft leben,
2. Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigtem Kind,
3. Empfänger von laufender Hilfe nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II), dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind,
4. Familien mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind, wenn ein Familienmitglied schwerbehindert (mindestens 50 %) ist und
5. Alleinerziehende mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind, die im Frauenhaus polizeilich angemeldet werden

Im November 2018 wurde die Einführung der Bonuskarte beschlossen (siehe GR-Drucksache Nr. 244/2018). Die Bonuskarte ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Schwäbisch Gmünd für Menschen mit geringem Einkommen aus Schwäbisch Gmünd. Inhaber\*innen der Karte erhalten Ermäßigungen und Vergünstigungen, damit ihnen eine Teilnahme am kulturellen, sportlichen und sozialen Leben erleichtert wird. Die Bonuskarte soll im Laufe der Zeit immer mehr Angebote aufnehmen.

Die bezugsberechtigten Personen (Anlage 2) sind:

- 1. Personen, die über ein Haushaltseinkommen verfügen, das nicht mehr als 35% über dem Gesamtbedarf nach dem SGB II liegt. Es werden auch Mehrbedarfe für Alleinerziehende und Freibeträge für Arbeitseinkommen berücksichtigt**
2. Personen, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten
- 3. Personen, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten**
4. Personen, die Kinderzuschlag erhalten



5. (Rentner\*innen sind, deren Rente die o.g. Höchstgrenze nicht übersteigt)
6. (Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Bundesausbildungsbeförderungsgesetz erhält)

Durch die Angleichung der Bezugsberechtigung für den Familienpass an die Bezugsberechtigung der Bonuskarte würde zum einen eine Einheitlichkeit hergestellt und zum anderen hätten dann auch Familien mit Wohngeldanspruch und Familien mit sehr geringem Einkommen eine finanzielle Unterstützung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Wohngeldempfänger haben häufig nicht viel mehr finanzielle Mittel zur Verfügung wie SGB II- Empfänger.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, den Bezugsberechtigtenkreis des Familienpasses an den der Bonuskarte anzugleichen.

### **Erhöhung des Wertes**

Des Weiteren wird vorgeschlagen, den Wert eines Gutscheines von 1,20 € auf 1,50 € zu erhöhen, dadurch steigt der Gesamtwert des Familienpasses von 12,00 € auf 15,00 € pro Jahr. Die Erhöhung ist notwendig, da die Eintrittspreise und Teilnehmergebühren im Laufe der Jahre auch gestiegen sind (Bsp. Freibad: 2010 kostete der Eintritt für eine Person ab 17 Jahren 3,70 €, 2019 lag der Eintrittspreis bei 4,30 €)

Die Verwendung des Familienpasses erfolgte in den letzten Jahren vor allem in den Bereichen Hallenbad und Freibad, sowie für Angebote des Veranstaltungs- und Sommerferienprogramms der städtischen Jugendarbeit.

Bisher wurden jährlich 35.000,00 € für Gebührenaufschläge durch den Familienpass bereitgestellt. Abgerechnet wurden in den Jahren

2017: 29.116,47 €  
2018: 32.084,27 €  
2019: 13.005,65 € (Stand 30.07.2019)

Eventuell entstehende Mehrkosten durch diese Maßnahme können nicht weiter beziffert werden, da nicht alle bezugsberechtigten Personenkreise durch die Stadt ermittelt werden können.

Für das Haushaltsjahr 2020 wird der Mittelansatz auf 40.000,00 € erhöht. Sollte die Nachfrage nach dem Familienpass steigen, müssen die Haushaltsmittel im Jahr 2021 gegebenenfalls weiter angepasst werden.

In der **Anlage 1** – Informationen zum Familienpass, sind die vorgeschlagenen Änderungen – erweiterter Personenkreis und Werterhöhung – fett markiert.

### **Erweiterung der Öffentlichkeitsarbeit**

Bisher erfolgt die Öffentlichkeitsarbeit für den Familienpass über einen öffentlichen Aufruf in den beiden Tageszeitungen und den Mitteilungsblättern der Gemeinden. Nachdem jedoch immer weniger Familien eine Tageszeitung oder das Mitteilungsblatt abon-



nieren, müssen für die Öffentlichkeitsarbeit neue Wege gesucht werden, da eine Zusendung der Unterlagen an die bezugsberechtigten Familien nicht möglich ist.

Es wird vorgeschlagen, die Bekanntmachung des Familienpasses wie bisher über die beiden Tageszeitungen und die Mitteilungsblätter zu machen und darüber hinaus über

- Homepage von Aktion Familie
- das Gmünder Wochenblatt
- den Gmünder Anzeiger
- die Stadtteilzeitungen (Südstadt, Hardt, Weststadt, Oststadt)
- Aushänge in Kindergärten und Jugendräumen
- Facebook der Stadtverwaltung
- das Auslegen von Flyern im Jobcenter, Tafelladen, Wohngeldstelle